

Wohnungsnotfallhilfe

Wohnen ist ein Menschenrecht. Ohne Wohnung zu sein oder sie zu verlieren, bedroht Menschen existentiell. Die eigene Wohnung ist mehr als ein Dach über dem Kopf. Sie bietet Schutz, Geborgenheit, Privatsphäre, Raum für soziale Kontakte sowie eine Rückzugsmöglichkeit und verkörpert so einen elementaren Bestandteil menschenwürdigen Lebens.

DEFINITION WOHNUNGSNOTFALL

Alle Menschen ...

... **ohne mietrechtlich abgesicherten**

Wohnraum

↓
nicht institutionell
untergebracht

↓
institutionell
untergebracht

... **mit verfügbarem mietrechtlich
abgesichertem Wohnraum**

↓ bevorstehender Wohnungsverlust

↓ (drohenden) Wohnungsverlust
überwunden

↓ in unzumutbaren Wohnverhältnissen *1

WOHNEN IST EIN MENSCHENRECHT

Ratifizierung durch Deutschland:

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte/
Sozialpakt

Artikel 7 Verfassung Sachsen:

→ Recht auf angemessenen Wohnraum

Voraussetzung für:

→ Gesellschaftliche Teilhabe, → soziale
Sicherheit, → individuelle Stabilität

Ziel Sozialpolitik:

Sicherung angemessenen und bezahlbaren
Wohnraums für **alle** Menschen *2

WOHNUNGSLOSENBERICHT- ERSTATTUNGSGESETZ (WoBerichtsG)

seit **2022:**

→ jährliche Erhebung aller untergebrachten
wohnungslosen Menschen

→ aller zwei Jahre Erhebung zu allen nicht
untergebrachten wohnungslosen Menschen
und zu verdeckter Wohnungslosigkeit *3

AKTUELLE SITUATION

Stichtag 31. Januar 2025 *4:

6.885 wohnungslose untergebrachte
Menschen in Sachsen

Stichtag 31. Januar 2022: **1.665**

**Wohnungsnot betrifft immer mehr
Menschen!**

→ nicht erfasst: wohnungslose Menschen,
die auf der Straße leben oder bei Freunden
oder Verwandten unterkommen.

→ Menschen in Asylunterkünften vor
Anerkennungsstatus

PRÄVENTION

Ausgangssituation:

→ Verknappung bezahlbaren Wohnraums

Oberste Priorität:

→ Vermeidung von Wohnungsverlust

Politische Positionierung:

→ eine der Zielsetzungen im **Nationalen
Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit
(NAP W)***5

RECHTSANSPRUCH AUF HILFE

Voraussetzung:

- besondere Lebensverhältnisse
- verknüpft mit sozialen Schwierigkeiten
- Überwindung aus eigener Kraft nicht möglich

Rechtsanspruch greift:

§§ 67-69 SGB XII i. V. m. Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Leithilfe:

Angebote der Wohnungsnotfallhilfe *6

ORDNUNGSRECHTLICHE UNTERBRINGUNG

bei Gefahr für Leib und Leben

„Leitfaden für die Unterbringung wohnungsloser Menschen“, 2025 im Auftrag der Bundesregierung*7

- Schneller Schutz durch die Städte und Gemeinden
- Menschenwürdige Unterbringung
- Vermittlung weiterführender Hilfe u. a. nach §§ 67 ff. SGB XII

WOHNUNGSNOTFALLHILFE VOR ORT

Übersicht der Hilfeangebote der Freien Wohlfahrtspflege unter:

[Übersicht Liga Angebote Par 67 ff SGB XII 2025.pdf](#)

Wenden Sie sich gerne an:

Rotraud Kießling
Liga FA Soziales, Vorsitzende UA
Wohnungsnotfallhilfe
Mail: rotraud.kiessling@diakonie-sachsen.de

Quellen:

*1 [BAG W Wohnungsnotfalldefinition](#)

*2 <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/wirtschaftliche-soziale-und-kulturelle-rechte/recht-auf-wohnen>; <https://www.landtag.sachsen.de/de/parlament/zusammensetzung-und-rechtsgrundlagen/verfassung-9196.cshtml>

*3 <https://www.gesetze-im-internet.de/woberichtsg/BJNR043710020.html>;
https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/wohnen/wohnungslosenbericht-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=1

*4 <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/22971/table/22971-0050>

*5 https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/wohnen/NAP.pdf?__blob=publicationFile&v=6

*6 [§ 67 SGB XII Leistungsberechtigte](#) <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/verordnung-zur-durchfuehrung-der-hilfe-zur-ueberwindung-besonderer-sozialer-schwierigkeiten.html>

*7 https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/wohnen/bbsr-leitfaden-unterbringung-wohnungslose.pdf?__blob=publicationFile&v=7

Wohnen ist ein Menschenrecht

Ohne Wohnung zu sein oder sie zu verlieren, bedroht Menschen existentiell. Die eigene Wohnung ist mehr als ein Dach über dem Kopf. Sie bietet Schutz, Geborgenheit, Privatsphäre, Raum für soziale Kontakte sowie eine Rückzugsmöglichkeit und verkörpert so einen elementaren Bestandteil menschenwürdigen Lebens. Der Verlust der eigenen Wohnung ist oft verbunden mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, wie seelischen Belastungen, Schulden, Arbeitslosigkeit, wirtschaftlicher Not, Trennung, Krankheit, Sucht oder Straffälligkeit, gewaltgeprägten Lebensumständen und zunehmender Perspektivlosigkeit.

Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des UN-Sozialpakts verpflichtet, das Recht auf Wohnen zu achten und zu schützen. Artikel 7 der Verfassung des Freistaates Sachsen erkennt das Recht auf ein menschenwürdiges Dasein sowie angemessen Wohnraum als Staatsziel an.

Wohnungslosenberichterstattungsgesetz (WoBerichtsG) – aktuelle Situation Sachsen

Viele Jahrzehnte wurde eine bundesweit einheitliche Statistik durch Akteure im Helfefeld gefordert. Mit dem Wohnungslosenberichterstattungsgesetz (WoBerichtsG) erfolgt nun seit 2022 jährlich die Erhebung der untergebrachten wohnungslosen Menschen bundesweit. Ergänzend dazu wird im zweijährigen Rhythmus ein Wohnungslosenbericht vorgelegt, der auch die Problematik der verdeckten Wohnungslosigkeit abbildet.

Die Statistik zeigt einen deutlichen Anstieg der Wohnungslosigkeit in **Sachsen**: Von **1.665** gemeldeten Personen **2022** auf **6.885** zum Stichtag **31. Januar 2025**. Darin sind wohnungslose Menschen, die auf der Straße leben oder z. B. bei Freunden oder Verwandten unterkommen, nicht enthalten. Auch Hilfeangebote, die sich an wohnungslose Menschen richten, verzeichnen eine deutliche Zunahme der Nachfrage.

Nationaler Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit

Die Wohnungsnot ist eine der drängendsten Herausforderungen unserer Zeit. Ausreichend bezahlbarer Wohnraum, die Zugänglichkeit zu Wohnraum für benachteiligte Personengruppen sowie die ausreichende und rechtskonforme Umsetzung der im Gesetz verankerten begleitenden Hilfen können nur ressortübergreifend und gemeinschaftlich durch die verschiedenen Akteur:innen überwunden werden. Aus diesem Grund liegt auf Bundesebene erstmals ein Nationaler Aktionsplan zur Überwindung von Obdach- und Wohnungslosigkeit bis 2030 vor. Daraus müssen nun schnell konkrete und zielgerichtete Maßnahmen erfolgen. [NAP.pdf \(bund.de\)](#)



Definition Wohnungsnotfall

Bereits 1987 hat der Dt. Städtetag den übergreifenden Begriff des Wohnungsnotfalls geprägt, der bis heute die inhaltliche Grundlage zur Definition bildet. Wer nicht über eigenen mietvertraglich gesicherten Wohnraum verfügt, gilt entsprechend dieser Definition als wohnungslos und somit als Wohnungsnotfall. Menschen, die zwar über Wohnraum verfügen, der Verlust der Wohnung jedoch unmittelbar bevorsteht, die in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben oder einen Wohnungsverlust überwunden haben, aber noch Unterstützung beim Erhalt der Wohnung benötigen, befinden sich ebenfalls in einer Wohnungsnotfallsituation. [BAG W Wohnungsnotfalldefinition](#)

Vermeidung von Wohnungsnotfällen – Prävention

Oberstes Ziel muss es sein, Wohnungsverluste möglichst zu verhindern, nicht zuletzt wegen der dramatischen Situation am Wohnungsmarkt. Vielerorts ist nicht genügend Wohnraum im Rahmen der Angemessenheitsgrenzen vorhanden bzw. steht Menschen in Wohnungsnot nicht zur Verfügung.

Hier kommt Präventionsfachstellen zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit eine entscheidende Bedeutung zu. Auch Kooperationen von Wohnungsunternehmen und Freien Trägern der Wohnungsnotfallhilfe können frühzeitig Hilfe und Unterstützung bei Mietschulden oder mietwidrigem Verhalten anbieten, ggf. den Wohnraum erhalten und somit auch für Wohnungsunternehmen und Kommunen Kosten für Räumungen und ordnungsrechtliche Unterbringung verringern.

Rechtsanspruch auf Hilfe - Wohnungsnotfallhilfe

Das Sozialgesetzbuch XII sichert in Kap. 8 einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Überwindung der Wohnungsnotfallsituation und die damit in Verbindung stehenden komplexen Hilfe- und Unterstützungsbedarfe. Sind besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden und können diese nicht aus eigener Kraft überwunden werden, besteht Anspruch auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII.

Der Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII enthält 3 Leistungstypen (tagesstrukturierende Angebote, Beratungsstellen, Ambulant betreutes Wohnen), die die Grundlage der Hilfeangebote in den einzelnen Kommunen bilden. Entsprechende Angebote sind in den Regionen bedarfsgerecht umzusetzen. Dies geschieht jedoch nicht in allen Landkreisen und kreisfreien Städten. Eine Übersicht der Hilfeangebote der Freien Wohlfahrtspflege finden Sie unter: [Uebersicht_Liga_Angebote_Par_67_ff_SGB_XII_2025.pdf](#)

Ordnungsrechtliche Unterbringung

In den Polizei- und Ordnungsgesetzen der Bundesländer existiert eine sehr weitreichende Verpflichtung der Gemeinden zur Zuweisung einer vorübergehenden Unterkunft für Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind. Hierbei geht es um die Beseitigung einer akuten Notlage, die das Recht auf Leben, auf Gesundheit, auf körperliche Unversehrtheit und die Garantie der Menschenwürde gefährdet. Als Notunterkünfte kommen Obdachlosenunterkünfte, Gewährleistungswohnungen, Pensionen oder Hotels in Betracht. Notunterbringung darf keine Dauerlösung sein. Ein Hilfeanspruch nach § 67 SGB XII ist zu prüfen, damit die Lebenslage möglichst schnell überwunden werden kann. Die gemeinsamen Empfehlungen zur Vermeidung und Beseitigung von Wohnungsnotfällen des SMS, SMI und SMR bieten Orientierung für die Behörden vor Ort: [REVOSax Landesrecht Sachsen - Empfehlungen zur Vermeidung und Beseitigung von Wohnungsnotfällen](#)

Im Rahmen der Umsetzung des NAP gegen Wohnungslosigkeit wurde ein Leitfaden zur Unterbringung wohnungsloser Menschen erarbeitet. [Leitfaden für die Unterbringung wohnungsloser Menschen](#), der auch die Schnittstellen zu den angrenzenden Hilfesystemen aufgreift.

Es ist eine sozialstaatliche Aufgabe, Rahmenbedingungen zu schaffen, die allen Menschen ein Leben in angemessenen und bezahlbaren Wohnraum ermöglichen. Hier braucht es Investition in Präventionsangebote, einen diskriminierungsfreien Zugang zu ordnungsrechtlicher Unterbringung sowie eine rechtskonforme Umsetzung des Rechtsanspruches auf Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII, aber auch eine stärkere Vernetzung aller beteiligter Hilfesysteme (SGB XII, SGB II, SGB VIII, SGB IX).

Dresden, 11.06.2026

Liga FA Soziales UA Wohnungsnotfallhilfe